

Anforderungskatalog

FAIRMAST **Haltungsform 3** **Hähnchen**



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Geltungsbereich	1
1.2	Verantwortlichkeiten	1
2	Anforderungen an die Haltung von Masthähnchen	2
2.1	Zulassungen/ Lieferberechtigungen	2
2.1.1	Zulassung QS und ITW.....	2
2.1.2	Teilnahme QS Antibiotikamonitring.....	2
2.1.3	Teilnahme QS-Schlachtbefunddatenprogramm	2
2.2	Platzangebot/ Besatzdichte	2
2.2.1	Besatzdichte	2
2.2.2	Maximal tolerierte Besatzdichte	2
2.3	Haltung	2
2.3.1	Anforderungen an den Kaltscharrraum (KSR)	2
2.3.2	Licht- und Luftdurchlässigkeit KSR	3
2.3.3	Größe KSR	3
2.3.4	Auslauföffnungen KSR.....	3
2.3.5	Einstreu KSR	3
2.3.6	Zugänglichkeit KSR	3
2.3.7	Ausnahmegenehmigungen	4
2.4	Beschäftigungsmaterial	4
2.4.1	Organisches Beschäftigungsmaterial.....	4
2.4.2	Erhöhte Ebenen (freiwillig)	4
2.5	Fütterung	4
2.6	Tiergenetik.....	5
2.6.1	Zuchtlinien.....	5
2.6.2	Langsam und schnell wachsende Rassen	5

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Der Anforderungskatalog regelt die Haltung von Masthähnchen auf den Betrieben inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

1.2 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien und die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung verantwortlich ist.

2 Anforderungen an die Haltung von Masthähnchen

2.1 Zulassungen/ Lieferberechtigungen

2.1.1 Zulassung QS und ITW

Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das Fairmast-Programm nachweislich als Teilnehmer im Qualitätssicherungssystem (QS, Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn) sowie bei der „Initiative Tierwohl“ (ITW, Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH) zertifiziert.

2.1.2 Teilnahme QS Antibiotikamonitoring

Der Betrieb muss nachweislich am QS-Antibiotikamonitoring teilnehmen.

2.1.3 Teilnahme QS-Schlachtbefunddatenprogramm

Der Betrieb muss nachweislich am QS-Schlachtbefunddatenprogramm teilnehmen.

2.2 Platzangebot/ Besatzdichte

2.2.1 Besatzdichte

Die Besatzdichte darf 25 kg/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche, im Durchschnitt drei aufeinander folgender Durchgänge, nicht überschreiten. Der vorgeschriebene Kaltscharrraum (KSR) kann auf die Besatzdichte angerechnet werden, sofern bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche eine Besatzdichte von 29 kg/m², im Durchschnitt drei aufeinander folgender Durchgänge, nicht überschritten wird.

2.2.2 Maximal tolerierte Besatzdichte

Eine Überschreitung der maximalen Besatzdichte wird bei Ställen ohne KSR bis 27 kg/m² und bei Ställen mit KSR bis 31,5 kg/m² toleriert.

Gründe für eine Besatzdichtenüberschreitung können eine Verschiebung des Schlachttermins, eine unerwartet hohe Gewichtsentwicklung oder eine unerwartet geringe Mortalität sein. Schriftliche Nachweise müssen zum Audit vorliegen.

Die maximal tolerierte Besatzdichte ist nicht dafür gedacht, punktuell mehr Tiere einzustallen.

2.3 Haltung

2.3.1 Anforderungen an den Kaltscharrraum (KSR)

Stallhaltung mit ständigem Zugang zu einem Kaltscharrraum.

2.3.2 Licht- und Luftdurchlässigkeit KSR

Der Kaltscharrraum muss befestigt, überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 50 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein. Bestehende Anlagen, die die geforderten Luftöffnungen nicht erreichen können, können im Rahmen der Zulassung beim Standardgeber eine Ausnahmegenehmigung (ANG) beantragen.

2.3.3 Größe KSR

Die Größe des Kaltscharrraums beträgt mind. 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche. Er soll mind. 3 m tief und mind. 2 m hoch sein. Bestehende Anlagen, die die geforderte Größe des KSR nicht erreichen können, können im Rahmen der Zulassung beim Standardgeber eine Ausnahmegenehmigung (ANG) beantragen.

2.3.4 Auslauföffnungen KSR

Pro 100 m² nutzbarer Stallgrundfläche sind in Summe mind. 2 m Auslauföffnungen vorhanden. Die einzelnen Auslauföffnungen müssen mind. 40 cm hoch und mind. 50 cm breit sein oder pro 1.500 Masthühner sind Auslauföffnungen mit einer gesamten Breite von mindestens 2 m vorzuhalten. Bestehende Anlagen, die die geforderten Auslauföffnungen nicht erreichen können, können im Rahmen der Zulassung beim Standardgeber eine Ausnahmegenehmigung (ANG) beantragen.

2.3.5 Einstreu KSR

Der Kaltscharrraum muss flächendeckend eingestreut sein.

2.3.6 Zugänglichkeit KSR

Der Kaltscharrraum muss den Tieren ab der 4. Lebenswoche während der Tageslichtzeit in Abhängigkeit von der Jahreszeit zur Verfügung stehen, mindestens jedoch für 50 % ihrer Lebenszeit. Ein Verschließen des Zugangs zum Kaltscharrraum während der Tageslichtzeit ist nur in begründeten Ausnahmen (z.B. Witterungsextreme) möglich und ist zu dokumentieren. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. unerwartete Mastleistung, unerwartete, niedrige Mortalitätsrate) kann von der Mindest-Zugangszeit zum KSR abgewichen werden. Schriftliche Nachweise müssen vorliegen.

Mindest-Zugangszeiten KSR:

15. April - 15. November: mindestens acht Stunden pro Tag

16. November - 14. April: mindestens fünf Stunden pro Tag

2.3.7 Ausnahmegenehmigungen

Sollte beim Antrag auf Systemteilnahme noch kein KSR vorhanden sein, dann ist dieser mit einer Frist bis zum 31.12.2024 nachzurüsten.

Bestehende Offenställe können als Ausnahme zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Kaltscharrraum ist aus baulichen, climatechnischen oder standortbezogenen Gründen nicht nachrüstbar.
- Beide Seitenwände der Louisiana-Ställe weisen in der Summe 50 % licht- und luftdurchlässige Fläche auf.
- Spätestens ab der 4. Lebenswoche sind diese Flächen in der Summe zu 50 % geöffnet (licht- und luftdurchlässig).
- Die Verteilung der geöffneten Flächen kann dabei variabel sein, um Witterungsbedingungen Rechnung zu tragen. Bei extremen Witterungsverhältnissen können – sofern zum Schutz der Tiere notwendig – Abweichungen akzeptiert werden. Diese Abweichungen sind zu dokumentieren.

2.4 Beschäftigungsmaterial

2.4.1 Organisches Beschäftigungsmaterial

Zur Strukturierung und zur Beschäftigung muss organisches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine zur Verfügung gestellt werden. Diese müssen gleichmäßig verteilt und so angeordnet und aufgestellt werden, dass sie für die Tiere gut erreichbar sind.

Je angefangener 150 m² mind. 2 Gegenstände oder pro 2000 Tiere mind. 3 Stroho- oder Heuballen und pro 1000 Tiere 1 Pickgegenstand.

2.4.2 Erhöhte Ebenen (freiwillig)

Einsatz von erhöhten Ebenen: Die Mindesthöhe der erhöhten Ebenen beträgt die Rückenhöhe der Tiere. Sie müssen für die Tiere erreichbar sein und sowohl die Fläche auf der Ebene als auch unter der Ebene muss gut nutzbar sein. Pro 1.000 Tiere sind dabei mindestens 5 m² zur Verfügung zu stellen. Die Fläche darf mit max. 10 % der Grundfläche angerechnet werden, wenn sie eingestreut ist.

2.5 Fütterung

Futtermittel ohne Gentechnik während der gesamten Mastphase

2.6 Tiergenetik

2.6.1 Zuchtlinien

Grundsätzlich sind robuste und gesunde Zuchtlinien einzusetzen.

2.6.2 Langsam und schnell wachsende Rassen

Langsam wachsende Rasse (Gewichtszunahme max. 45g/Tag, mit Gait Score-Untersuchung auch 51g/Tag möglich) oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlachtalters von 81 Tagen.